

## Protokollauszug vom 14. Januar 2025

**307 10.60.10.30 Stadt Winterthur**

### Änderung Organisationsstatut per 1. März 2025

---

#### **Beschluss**

IDG-Status: öffentlich

Die Schulpflege hat beschlossen:

1. Das Organisationsstatut für die Volksschule der Stadt Winterthur (SRS 4.1-1.1, abgekürzt: OSt, Stand: 19.08.2024) wird gemäss Beilage 1 geändert.
2. Die Änderungen gemäss Dispositiv Ziff. 1 treten am 1. März 2025 in Kraft.
3. Gegen Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden.
4. Die Kanzlei der Schulpflege wird beauftragt, den Beschluss inkl. Beilage 1 amtlich zu publizieren und den Erlass nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport und der Stadtkanzlei in der städtischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.

Mitteilung an: Schulpflege: Kanzlei (zur Publikation), Departement Schule und Sport: Departementsstab, Schulamt; Stadtkanzlei.

#### **Begründung:**

##### **1. Ausgangslage**

Der Ausschuss Schülerinnen und Schüler ist derzeit für die jährliche Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen bei Schuleintritt sowie bei Stufen- und Zykluswechsel (Art. 7a lit. b OSt) zuständig. Die Leitung Bildung entscheidet über Schulzuteilungen von Schülerinnen und Schüler, die nach Winterthur ziehen oder innerhalb von Winterthur umziehen sowie aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder disziplinarischen Gründen (Art. 29 Abs. 1 und 2 OSt). Die Entscheide der Leitung Bildung unterliegen der Neubeurteilung durch die Schulpflege bzw. dem Ausschuss Schülerinnen und Schüler (§ 74 VSG in Verbindung mit Art. 7a lit. f OSt). Demgegenüber sind die Entscheide der Schulpflege und der Ausschüsse direkt beim Bezirksrat anfechtbar (§ 75 VSG).

Die jährliche Schuljahresplanung für die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler bei Schuleintritt sowie bei Stufen- und Zykluswechsel zu den Schulen ist sehr komplex. Für das Schuljahr 2024/2025 wurden über 4'800 Schülerinnen und Schüler durch den Ausschuss Schülerinnen und Schüler einer Schule zugeteilt. Jährlich steigen nicht nur die Schüler:innenzahlen sondern auch die Anzahl der Gesuche betreffend Schul- und Klassenzuteilung, wobei Letztere in den beiden vergangenen Jahren überproportional gestiegen sind.

Der Ausschuss Schülerinnen und Schüler hat daher, mit Blick auf die voraussichtlich zunehmende Anzahl Gesuche / Rechtsmittel, geprüft, wie der Prozess der Schuljahresplanung für die betroffenen Eltern, Verwaltungseinheiten und Behörden idealerweise zu organisieren ist.

## **2. Erwägungen**

### **2.1. Wichtigste Änderungen Organisationsstatut**

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der Entwicklung der vergangenen zwei Jahre sowie nach Abwägen der Vor- und Nachteile soll eine Delegation der jährlichen Schulzuteilungen bei Schuleintritt sowie Stufen- bzw. Zykluswechsel neu an die Leitung Bildung erfolgen. Dies aus folgenden Gründen: Die Leitung Bildung kann unbegründete Entscheide erlassen, auch wenn ein Gesuch abgelehnt wird (vgl. § 74 VSG). Die Eltern haben die Möglichkeit im Rahmen eines verwaltungsinternen Rechtsmittels eine Neubeurteilung beim Ausschuss Schülerinnen und Schüler zu erwirken. Die Erfahrung hat überdies gezeigt, dass begründete Neubeurteilungsentscheide für die Eltern nachvollziehbarer sind und entsprechend weniger Rekurse erhoben worden sind. Ein weiterer Vorteil wäre ausserdem das einheitliche Rechtsmittel gegen die Klassen- und Schulzuteilung, was den Rechtsmittelweg für die Eltern verständlicher macht. Für eine Delegation an die Leitung Bildung spricht zudem der Umstand, dass ergänzende Sachverhaltsabklärungen zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen können. Des Weiteren könnten die Zuteilungsentscheide mit einer Delegation an die Leitung Bildung eine Woche früher erstellt werden. Vorgesehen ist ausserdem, dass der Versand inskünftig durch die Schulverwaltung erfolgt. Dadurch werden die Zuteilungsentscheide den Eltern voraussichtlich zwei Wochen früher als bisher zugestellt. Schliesslich bestünde die Möglichkeit, für den in der Verwaltung anfallenden Aufwand bei Neubeurteilungsentscheiden den Gesuchsstellenden im Falle ihres Unterliegens Kosten aufzuerlegen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass angesichts des ohnehin bestehenden Arbeitsaufwandes der involvierten Stellen die Vorteile einer Delegation an die Leitung Bildung den einzigen Nachteil, nämlich eine Rechtsmittelinstanz mehr, überwiegen.

Die strategische Klassenplanung d.h. insbesondere die Eröffnung und Schliessung von Klassen sowie die Anzahl Klassen, die jährlich gemacht wird, soll allerdings weiterhin durch den Ausschuss Schülerinnen und Schüler erfolgen (vgl. Art. 7a Abs. 1 lit. b OSt).

### **2.3 Kurzvernehmlassung**

Die Kurzvernehmlassung wurde durch das Departement Schule und Sport/Departementsstab (vgl. Beschluss der Schulpflege vom 29. Oktober 2024) vom 1. bis 29. November 2024 durchgeführt. Innert Frist gingen zwei Rückmeldungen ein.

Seitens des Volksschulkonvents Winterthur wurde in grundsätzlicher Weise folgendes vorgebracht:

Aus Sicht der Winterthurer Lehrpersonen sei die Kommunikation und Begründung eines Zuteilungsentscheides massgeblich daran beteiligt, ob ein Gesuch betreffend Schul- und

Klassenzuteilung eingereicht werde oder nicht. Der Volksschulkonvent gab an, er wünsche, im Bereich Kommunikation vermehrt einbezogen zu werden.

Im Einzelnen gab der Volksschulkonvent an, die vorgeschlagene Änderung, die jährlichen Schulzuteilungen bei Schuleintritt sowie Stufen- bzw. Zykluswechsel neu an die Leitung Bildung zu delegieren, vollumfänglich zu begrüßen. Aus Sicht des Volksschulkonvents sei die Zuteilung ein operatives Geschäft. Dadurch, dass die Leitung Bildung näher am Schulalltag sei, erhoffe sich der Volksschulkonvent eine bessere Kommunikation mit den Eltern und Lehrpersonen. Zudem begrüße auch der Volksschulkonvent die Möglichkeit, im Rahmen eines verwaltungsinternen Rechtsmittels eine Neubeurteilung beim Ausschuss Schülerinnen und Schüler zu erwirken und erhofft, dass die begründeten Neubeurteilungsentscheide für die betroffenen Eltern nachvollziehbarer seien.

Seitens der IG Elternräte wurde vorgebracht, dass es ihnen ein grosses Anliegen sei, dass der Prozess der Schulzuteilung so transparent wie möglich ablaufe und die Eltern frühzeitig informiert und in den Prozess miteinbezogen würden, dies da die Schulzuteilung für die Eltern einer der wichtigsten Punkte in der Schulkarriere ihrer Kinder darstelle.

Zudem gab die IG Elternräte an, dass sie die klare Ansprechperson für die Schulzuteilungen im Vergleich zu einem Ausschuss begrüßen würden. Sie würden sich dadurch erhoffen, dass sich die Kommunikation verbessere und unterstützt werden könne. Die IG Elternräte sei überzeugt, dass die Leitung Bildung nahe an der Schule seien. Die IG Elternräte hoffe, dass sich die Leiterinnen und Leiter Bildung regelmässig absprechen und ein ähnliches Vorgehen in Bezug auf «Kommunikation», «Transparenz» und «Einbezug der Eltern» wählen. Den Ausschuss als Rechtsmittelinstanz einzusetzen erscheine der IG Elternräte sinnvoll.

Die IG Elternräte äusserte einzig Bedenken hinsichtlich des Aufwands für die Schulzuteilungen der neu bei der Leitung Bildung anfallende und fragt ob genügend Ressourcen geschaffen wurden, dass die Leitung Bildung sich dieser Aufgabe mit der nötigen Aufmerksamkeit widmen können.

## **2.3 Fazit**

Die geplanten Änderungen im Organisationsstatut wurden in der Vernehmlassung grundsätzlich begrüsst. Den Hinweis auf die Ressourcen der Leitung Bildung seitens der IG Elternräte wurde zu Kenntnis genommen. Sodann wurden auch die Vorbringen betreffend Kommunikation der Zuteilungsverfahren zur Kenntnis genommen, wobei festzuhalten ist, dass sich die zuständigen Stellen für die geplanten Zuteilungen für das Schuljahr 2025/26 noch einmal vertieft mit einer klaren und adressatengerechten Information an alle Beteiligten über die Zuteilungen auseinandersetzen. Aufgrund der Rückmeldungen sind jedoch keine Anpassungen an den geplanten Änderungen im Ost vorzunehmen.

Entsprechend dem Vorstehenden ist das Organisationsstatut für die Volksschule in Winterthur vom 22. Juli 2022 (SRS 4.1-1.1, abgekürzt: Ost), rechtzeitig für die Schul- und Klassenzuteilung auf das Schuljahr 2025/26 hin, per 1. März 2025, anzupassen.

## **3. Kosten**

Mit den vorliegenden Änderungen des Organisationsstatuts fallen keine Mehrkosten an.

## **4. Externe und interne Kommunikation**

Der vorliegende Beschluss ist öffentlich, eine weitere externe Kommunikation ist nicht vorgesehen. Die Schulleitungen werden nach Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses

über die Änderungen des Organisationstatuts im Rahmen der «SL-Info» informiert. Departementsintern erfolgt die Information über die Linie.

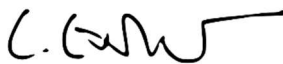
### **5. Amtliche Publikation**

Die vorliegenden Änderungen im Organisationsstatut (inkl. Beilage 1) sind durch die Kanzlei der Schulpflege amtlich zu publizieren und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in die Erlasssammlung aufzunehmen.

Für den richtigen Protokollauszug:



Martina Blum  
Präsidentin Schulpflege Winterthur



Lukas Höhener  
Schreiber Schulpflege Winterthur

Datum: 16. Januar 2025

### **Beilagen:**

1. Entwurf Organisationsstatut (*nur Änderungen*)
2. Synopse zum Entwurf des Organisationsstatuts (*nur Änderungen*)